

**Der Bildungsbeauftragte
Hartmut Detjen
Avenser Str. 8**

21258 Heidenau

Tel. 04182/4634

Email hartmut-detjen@t-online.de



Merkblatt Ausbildungslehrgang für Schießstandsachverständige

1. Allgemeines

Anerkannte Schießstandsachverständige (SSV) sind, sofern die Ausbildung nach dem 31.03.2008 erfolgt, nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 AWaffV¹ nur die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständige für das Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, die auf der Grundlage der jeweils aktuellen Schießstandrichtlinien von Lehrgangsträgern ausgebildet worden sind.

Die öffentliche Bestellung erfolgt auf Antrag durch die örtliche Industrie- und Handelskammer. Prinzipiell wird empfohlen sich im Vorfeld mit der örtlichen IHK ins Benehmen zusetzen.

Die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen für das o.a. Sachgebiet sind zu finden unter

<https://www.ifsforum.de/fileadmin/bestellungsvoraussetzungen/6930.pdf>

bzw. dem Informations- und Merkblatt für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger der IHK Südthüringen zu entnehmen.

Eine Bestellung darf nach § 12 Abs. 5 AWaffV erfolgen, wenn die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ in einer Prüfung nachgewiesen worden sind. Gemäß Nr. 1.4 der Bestellungs Voraussetzungen ist u.a. die Teilnahme an einem Lehrgang für Schießstandsachverständige nachzuweisen, der von einem Lehrgangsträger auf der Grundlage der Schießstandrichtlinien (§ 12 Abs. 3 AWaffV) ausgerichtet wurde.

Nach Herausgabe der neuen Schießstandrichtlinien im Oktober 2012 durch den Bundesminister des Innern sowie des Rahmenlehrplans beim DOSB bietet nun der VuS e.V. einen weiteren Lehrgang für SSV an. Als Referenten stehen langjährig tätige und besonders erfahrende Personen und Mitglieder zur Verfügung.

¹ Allgemeine Waffengesetz-Verordnung in der Fassung vom 30.06.2017

Die Ausbildung von Sachverständigen, die auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ nach ihrer Bestellung tätig sein wollen, erfolgt in zwei getrennten Ausbildungsabschnitten zu je fünf Tagen.

Im Rahmen des Lehrgangs werden die erforderlichen Kenntnisse zur Vorbereitung auf die Prüfung nach § 12 Abs. 5 AWaffV in Theorie und Praxis vermittelt.

2. Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrgang

Zu einem Ausbildungslehrgang als SSV werden auf Antrag nur Bewerber zugelassen, die den Nachweis über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erbringen.

Fachliche Voraussetzung für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium auf dem Gebiet der Architektur, des Bauingenieurwesens oder einer qualifizierten technischen Fachrichtung mit mindestens sechs theoretischen Studiensemestern an einer Hochschule nach Hochschulrahmengesetz. Neben einer praktischen beruflichen Tätigkeit (Berufserfahrung) sind ausreichende Kenntnisse über Waffen und Munition sowie Ballistik zu belegen. SSV müssen über die Sachkunde als Sportschütze oder Jäger verfügen. Ausnahmen können im Einzelfall vom Lehrgangsträger zugelassen werden.

Als persönliche Voraussetzungen müssen SSV für ihre Tätigkeit bestimmte Bedingungen erfüllen; demnach können nur Personen anerkannt werden, die

- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
- die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bieten und
- die waffenrechtliche Zuverlässigkeit gemäß § 5 Waffengesetz (WaffG) erfüllen.

Anträge auf Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang für SSV sind direkt an den Bildungsbeauftragten des VuS e.V. zu richten. Dem schriftlichen Antrag sind die nachfolgend genannten Unterlagen beizufügen:

- fachlicher Werdegang bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Ablichtungen der Abschlusszeugnisse fachbezogener Ausbildungen
- Nachweis der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit (z. B. gültiger Jagdschein, Waffenbesitzkarte)
- Erklärung über die Unparteilichkeit bzw. Unabhängigkeit
- Erklärung über die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse.

Erläuterung über die Erklärung zur Unparteilichkeit bzw. Unabhängigkeit:

Steht ein Schießstandsachverständiger in einem Beschäftigungs-, Mitglieds- und/oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer Firma, Vereinigung oder Person, so muss sichergestellt sein, dass ihm keine Weisungen erteilt werden können, die seine tatsächlichen Feststellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen als Schießstands-

sachverständiger, vor allem die Ergebnisse seiner Sachverständigentätigkeit, verfälschen können. Die Erklärung ist von dem Antragsteller in schriftlicher Form abzugeben („Ich erkläre hiermit, dass ich keinen Weisungen...“).

Die Erklärung zu geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen ist vom Antragsteller ebenfalls in schriftlicher Form abzugeben („Ich erkläre hiermit, dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe.“)

Über die Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang entscheidet der Lehrgangsträger unter Einbeziehung der Fachreferenten. Die Gründe einer Ablehnung der Bewerbung werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Für den Nachweis der ausreichenden bzw. detaillierten Kenntnisse über Waffen und Munition reicht die Vorlage einer Sachkundebescheinigung einer schießsportlichen Vereinigung allein nicht aus. Es müssen Kenntnisse über die unterschiedlichen Waffensysteme nachgewiesen werden, insbesondere auch über Jagdwaffen und die dazu bestimmte Munition.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Lehrganges nur wenig auf die unterschiedlichen schießsportlichen Disziplinen der verschiedenen schießsporttreibenden Verbände (z.B. DSB, BDMP, BDS, DSU, ERA etc.) oder Abläufe des jagdlichen Übungs- und Wettkampfschießens eingegangen werden kann. Deshalb müssen sich die Lehrgangsteilnehmer solche Kenntnisse selbst vor Lehrgangsbeginn aneignen, sofern dies nicht bereits durch eigene schießsportliche Betätigung gewährleistet ist.

Als Beispiele sollen hier genannt werden:

- Schießen mit Unterhebel - Repetierbüchsen
- Wurfscheibenschießen (Trap/ Skeet/ Parcours – jagdlich/ sportlich)
- praktisches Flintenschießen
- sportliches Schießen mit Kurz- und Langwaffen aller Kaliber

Weitere Informationen können der Internetseite des VuS e. V. (www.vus-ev.de) entnommen werden. Gegebenenfalls können entsprechende Anfragen auch direkt an den VuS - Bildungsbeauftragten gerichtet werden.

3. Anmeldung zum Lehrgang

Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt mit schriftlichem Antrag und Vorlage der unter 2. genannten Unterlagen und Zeugnisse über die geforderte qualifizierte technische Ausbildung beim VuS e.V., vertreten durch den Bildungsbeauftragten Hartmut Detjen.

Der Lehrgangsträger behält sich ausdrücklich vor, für die beabsichtigte Tätigkeit als Schießstandsachverständiger seines Erachtens nicht geeignete Bewerber abzuweisen.

4. Einladung zum Lehrgang

Erst nach Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl und Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt die Einladung zum Lehrgang.

Der Einladung liegen ein ausführliches Lehrgangsprogramm mit Zeit- und Lehrplan sowie eine Rechnung über die Lehrgangsgebühren bei. Die Teilnahme ist erst möglich, wenn die Lehrgangsgebühren auf folgendes Konto eingegangen sind:

Bankverbindung:	Münchner Bank
IBAN:	DE93701900000001063731
BIC:	GENODEF1M01

5. Lehrgangsgebühren

Die Gebühren für den Lehrgang betragen derzeit 2.180,00 €.

Hierin sind eine Lehrgangs-CD enthalten sowie pro Lehrgangswoche vier Übernachtungen mit Frühstück, Mittags- und Abendverpflegung (jeweils incl. 1 Getränk). Kaffee und Kaltgetränke stehen den Teilnehmern im Lehrsaal kostenlos zur Verfügung.

Stornierungskosten

Die Höhe der Stornierungskosten für einen abgesagten Lehrgang richtet sich nach dem Eingang der schriftlichen Absage. Absagen müssen immer in schriftlicher Form (Email oder Post) erfolgen.

Die Rücktrittspauschalen betragen pro Person:

ab 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn:	50% der Gesamtgebühr
ab 7 Tage vor Lehrgangsbeginn:	90% der Gesamtgebühr
bei unentschuldigtem Fernbleiben:	100% der Gesamtgebühr

Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes (im Original) entfallen die Stornierungskosten.

Das Attest muss dem Bildungsbeauftragtem bis spätestens eine Woche nach der schriftlichen Absage im Original vorliegen, ansonsten greifen die o.g. Stornierungskosten.

6. Teilnahmebescheinigung

Über die Teilnahme an diesem Ausbildungslehrgang für Schießstandsachverständige wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei der Industrie- und Handelskammer im Rahmen des Bestellungsverfahrens.

7. Termine

Als nächste Termine für die beiden Lehrgangswochen auf der Olympia-Schießanlage in 85748 Garching-Hochbrück, Ingolstädter Landstr. 110, sind vorgesehen:

1. Abschnitt: 25.02 – 01.03.2019
und
2. Abschnitt: 01.04. – 05.04 2019

Anmeldungen sind bis spätestens 31.01.2019 zu richten an:

Hartmut Detjen
Bildungsbeauftragter des VuS e.V.
Avenser Str. 8

21258 Heidenau

Tel. 04182/4634, Email hartmut-detjen@t-online.de